

Die notwendige Anpassung der Verfahrensvorschriften an die neue materiellrechtliche Regelung der EheVO ließ es zweckmäßig erscheinen und machte es erforderlich, zugleich die VO der Deutschen Justizverwaltung vom 21. Dezember 1948 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 588) und die 1. VO zur Durchführung dieser VO vom 17. Mai 1949 (ZVOBl. S. 325) aufzuheben. Außerdem mußte eine Reihe von Bestimmungen der Zivilprozeßordnung geändert bzw. aufgehoben werden. Die Anordnung faßt also die wichtigsten Bestimmungen für das Eheverfahren zusammen.

Die dem Verfahren in Ehesachen zugrunde liegenden Prinzipien hat O s t m a n n a. a. O. bereits ausführlich dargelegt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, auf diese Fragen nochmals einzugehen.

Zu dem Inhalt der AO zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die VO über Eheschließung und Eheauflösung — Eheverfahrensordnung — ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren in Scheidungssachen wird künftig der vorbereitenden Verhandlung ein weitaus größeres Gewicht zukommen. Mit der in der Vergangenheit noch vielfach üblichen formalen Durchführung des Sühntermins und der vorbereitenden Verhandlung muß deshalb nunmehr ein für allemal Schluß gemacht werden, wenn das Gericht seiner hohen Aufgabe, an der Festigung von Ehe und Familie und der Erziehung unserer Bürger zu einer sozialistischen Moral entscheidend mitzuwirken, gerecht werden will. In der vorbereitenden Verhandlung muß das Gericht mit den Parteien die vorgebrachten Scheidungsgründe erörtern und die gesamten Verhältnisse der Familie und den Zustand der Ehe soweit wie möglich aufklären. Es muß hierbei stets darauf bedacht sein, erzieherisch auf die Eheleute einzuwirken und eine Aussöhnung der Parteien zu erreichen. Auf eine vorbereitende Verhandlung kann daher nur in Ausnahmefällen gem. § 3 EheVerFO verzichtet werden. In dieser Bestimmung sind die Fälle geregelt, in denen den Umständen nach anzunehmen ist, daß eine Aussöhnung nicht zu erreichen ist. In allen anderen Fällen muß stets sine vorbereitende Verhandlung durchgeführt und das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Selbstverständlich wird es auch andere Fälle geben, in denen aus schwerwiegenden Gründen (§ 4 Satz 1) auf das persönliche Erscheinen der Parteien verzichtet werden muß. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist aber zu beachten, daß von ihr nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf, denn die Durchführung der vorbereitenden Verhandlung vor einem anderen als dem Prozeßgericht und nur mit einem der Ehegatten kann zweifellos nicht die erzieherische Wirkung haben wie vor dem Prozeßgericht.

Aus dem gleichen Grundgedanken ist auch in § 5 Abs. 1 bestimmt, daß dann, wenn eine Partei im ersten vorbereitenden Termin ausbleibt, nicht sofort in das streitige Verfahren eingetreten werden darf, sondern zunächst ein neuer Termin für die vorbereitende Verhandlung anberaumt werden muß, zu dem nochmals beide Parteien zu laden sind. Erst bei erneutem Ausbleiben einer oder beider Parteien können bestimmte Säumnisfolgen eintreten. Auch in dieser Bestimmung kommt die große Bedeutung dieses Verfahrensabschnittes zum Ausdruck. Die Folgen des Ausbleibens im zweiten vorbereitenden Termin sind verschieden geregelt. Erscheint der Kläger zum zweiten Termin nicht, so wird auf Antrag des Beklagten das Verfahren durch Beschluß mit der Folge der Beendigung der Rechtshängigkeit eingestellt, weil dann davon ausgegangen werden kann, daß der Kläger kein Interesse an einer weiteren Durchführung des Verfahrens mehr hat. Erscheint dagegen der Beklagte im zweiten Termin nicht, so kann das Gericht zwar ebenso wie bisher nach § 618 Abs. 5 ZPO kein Versäumnisurteil erlassen, aber auf Antrag des Klägers sofort in das streitige Verfahren eintreten und eine Entscheidung treffen. Diese Entscheidung muß der jeweiligen Aktenlage entsprechen und kann z. B. in einem Beweisbeschluß über bestimmte noch zu klärende Fragen bestehen. Es kann aber auch, soweit der Sachverhalt ausreichend auf-

geklärt ist — was die Ausnahme bilden wird — ein Urteil ergehen, das jedoch nicht auf die bloße Tatsache der Versäumnis gestützt werden darf. Ausnahmsweise kann das Gericht auch bereits in der vorbereitenden Verhandlung Zeugen vernehmen (§ 6). Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß eine Aussöhnung der Parteien noch möglich ist und nur bestimmte Tatsachen aufgeklärt werden müssen, um die Aussöhnung zu erreichen (z. B. wenn der Vorwurf eines behaupteten Fehltrittes eines Ehegatten schnell als unbegründet aufgeklärt und dadurch die Ursache einer unbegründeten Eifersucht beseitigt werden kann).

Im Zusammenhang mit der Überleitung der vorbereitenden Verhandlung in das streitige Verfahren sind vor Inkrafttreten der Eheverfahrensordnung in den Bezirken eine Reihe von Fragen aufgetaucht. Diese Fragen sind bei der Ausarbeitung der Anordnung im wesentlichen berücksichtigt worden. So bestimmt § 9 EheVerFO, daß bei einem Scheitern des Aussöhnungsversuches das Gericht schon in der vorbereitenden Verhandlung mit den Parteien und den Prozeßvertretern den Streitstoff nochmals eingehend erörtern und ihre Anträge, ihre rechtserheblichen Behauptungen und Gegenerklärungen sowie die Beweismittel festzustellen hat und ihnen erforderlichenfalls die Ergänzung ihres Vorbringens oder die Angabe von Beweismitteln aufgeben muß. Dabei ist es von großer Wichtigkeit, daß die Parteien auf die Möglichkeit der Verbindung anderer Ansprüche mit der Ehescheidungsklage gem. § 13 EheVerFO hingewiesen werden. Im Ergebnis soll also durch die vorbereitende Verhandlung die Sache soweit gefördert werden, daß der Vorsitzende rechtzeitig alle Vorbereitungen treffen kann, um das Verfahren möglichst in einem streitigen Termin zu Ende führen zu können. Im vorbereitenden Termin ergehen jedoch noch keine Beweisbeschlüsse, um die streitige Verhandlung nicht in irgendeiner Richtung festzulegen; vielmehr erläßt der Vorsitzende prozeßleitende Verfügungen im Sinne des § 272 b ZPO.

Obgleich in dieser Bestimmung eindeutig die Tendenz zu einer schnellen Erledigung des Rechtsstreites zum Ausdruck kommt, ist im § 10 Abs. 1 EheVerFO festgelegt, daß das streitige Verfahren — abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 3 — frühestens drei Tage nach dem Scheitern des Aussöhnungsversuches durchgeführt werden darf. Diese Bestimmung beruht darauf, daß es nicht dem Sinn der EheVO entspräche, wenn das Gericht unmittelbar aus der vorbereitenden Verhandlung in das streitige Verfahren übergehen würde. Die Erfahrung zeigt, daß es Fälle gibt, in denen auf Grund der Aussprachen in der vorbereitenden Verhandlung nachträglich doch noch eine Aussöhnung der Parteien zustande kommt. Diese Überlegungsfrist, die den Parteien damit gewährt wird, ist geeignet, die erzieherische Einwirkung des Gerichts im Sinne der Festigung der Ehe zu vertiefen. Die Möglichkeit des Nachdenkens würde den Parteien abgeschnitten werden, wenn das streitige Verfahren unmittelbar unter dem Eindruck des ergebnislosen Aussöhnungsversuches in Fortsetzung der vorbereitenden Verhandlung durchgeführt würde. Es ist zwar richtig, daß durch die notwendige zeitliche Trennung zwischen der vorbereitenden und der streitigen Verhandlung unter Umständen in den Fällen, in denen mit einer Aussöhnung der Parteien aller Voraussicht nach nicht gerechnet werden kann, eine gewisse Verzögerung in der Durchführung des Verfahrens eintreten kann. Den Vorrang demgegenüber verdient aber das Ziel, die Aufrechterhaltung einer Ehe dadurch zu ermöglichen, daß den Parteien die Möglichkeit gegeben wird, das Ergebnis der vorbereitenden Verhandlung nochmals in aller Ruhe zu überdenken. Die konsequente Durchführung dieses Gedankens hätte sogar dazu führen können, die vorbereitende und die streitige Verhandlung von zwei verschiedenen Gerichten durchführen zu lassen, wie dies z. B. in der Sowjetunion der Fall ist.<sup>2)</sup>

Darüber hinaus ist die zeitliche Trennung der beiden Verfahrensabschnitte aber auch aus einem anderen Grunde notwendig. § 9 EheVO verlangt, daß das Gericht über die Regelung des Sorgerechts für die minder-

<sup>2)</sup> vgl. Swerdlow, Ehe- und Familienrecht in der Sowjetunion, in „Presse der Sowjetunion“ 1956, Nr. 12, S. 261.